

# MITREGIEREN UND HERRSCHAFTSTEILUNG IN DER FRÜHEN NEUZEIT

Beiträge zur Machtfrage im Alten Reich und in Bayern

Referate der Tagung  
vom 11. bis 13. Februar 2015  
im Bildungszentrum Kloster Banz

herausgegeben von

Wolfgang Wüst

unter Mitarbeit von  
Marina Heller und  
Vera Sommerkorn

2016

Zentralinstitut für Regionenforschung, Sektion Franken,  
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

# FRANCONIA

Beihefte  
zum  
Jahrbuch für fränkische Landesforschung

Beiheft 8:  
MITREGIEREN UND HERRSCHAFTSTEILUNG  
IN DER FRÜHEN NEUZEIT

Beiträge zur Machtfrage  
im Alten Reich und in Bayern



## **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.de>> abrufbar.

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung

des Zentralinstituts für Regionenforschung, Sektion Franken,  
der Dr. German Schweiger-Stiftung an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg,  
der Familie Gärtner-Stiftung an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg,  
der Freunde und Förderer der Geschichtswissenschaft an der Universität Erlangen-Nürnberg e.V.  
und der Oberfrankenstiftung Bayreuth



Freunde  
und Förderer der  
Geschichtswissenschaft  
an der Universität Erlangen



Abbildung auf der Einbandvorderseite:

Direktorium und Kreistagsbänke zu Wasserburg a. Inn, 1727.

Bildnachweis: Salzburger Landesarchiv, GA V 5 „Sitzungssaal des Kreistages zu Wasserburg 1727“.

Schriftleitung: Werner K. Blessing, Dieter J. Weiß, Wolfgang Wüst

Für die Beiträge sind die Verfasser verantwortlich.

Layout: Sigrid Strauß-Morawitzky, Stegaurach

Druck: VDS  VERLAGSDRUCKEREI SCHMIDT, Neustadt an der Aisch

© 2016 Zentralinstitut für Regionenforschung, Sektion Franken, Erlangen

Wissenschaftlicher Kommissionsverlag  
Alter Festplatz 14, 96135 Stegaurach

Alle Rechte, insbesondere der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung,  
vorbehalten.

Alle Abbildungsnachweise sind angegeben. Sollten versehentlich Rechte Dritter nicht  
berücksichtigt worden sein, bitten wir um Nachricht an den Herausgeber.

Printed in Germany

ISBN 978-3-940049-21-6

## INHALT

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren .....	VII
Vorwort des Vizepräsidenten des Bayerischen Landtags und des Herausgebers .....	IX
Wolfgang Wüst / Michael Müller, Themeneinführung .....	XIII
Marina Heller, Tagungszusammenfassung .....	XIX

### SEKTION I: METHODE UND VERFASSTHEIT

*Wolfgang E.J. Weber*

Imperium et obsequium. Regierung und Gehorsam im frühneuzeitlichen Reich aus der Sicht des zeitgenössischen Öffentlichen Rechts und der Politikwissenschaft .....	3
---	---

*Christoph Becker*

Kommunale Autonomie zum gemeinen Besten. Frühneuzeitliche Weiter- entwicklung des Stadtrechts unter dem Einfluss des <i>ius commune</i> durch die Rechtsteilnehmer selbst .....	17
---	----

*Peter Claus Hartmann*

Subsidiarität, politische Willensbildung und Repräsentation im frühneuzeitlichen Alten Reich .....	41
---	----

*Wolfgang Wüst*

Inhalte, Debatten und Abstimmungen in süddeutschen Kreiskonventen .....	55
---	----

*Michael Müller*

Regierten die Reichskreise mit im frühmodernen Reich? Untersuchung der politischen Rolle und Kompetenzen der Reichskreise bis 1806 .....	77
---	----

### SEKTION II: FALLBEISPIELE

*Andreas Otto Weber*

Die Rolle der Hofräte und Lokalverwalter in der Außenpolitik fränkischer Territorien im 16. Jahrhundert .....	91
--	----

*Gisela Drossbach*

Äbte – Konvente – Kapitel: Verfassungsstrukturen süddeutscher religiöser Institutionen im Mittelalter .....	111
--	-----

<i>Rainald Becker</i> „Wissen wird Macht!“ – Universitätsgelehrte im Dienst der fränkischen Hohenzollern .....	125
<i>Andreas Würigler</i> Formen der Konfliktlösung im Vergleich. Unruhen in Schwaben und in der Schweiz (1650–1800) .....	147
<i>Christof Paulus</i> Parlamentarismus vor dem Parlament? Verfassungsgeschichtliche Überlegungen zur Entwicklung institutioneller Mitsprache .....	171
<i>Reinhard Heydenreuter</i> Des Landesherrn liebster Beamter: Die Hofkammerpräsidenten des Herzogtums und Kurfürstentums Bayern unter Herzog Wilhelm V. und Kurfürst Maximilian .....	193
<i>Axel Gotthard</i> Das Alte Reich, eine Kurfürstenoligarchie? Allgemeine Überlegungen und Blicke auf Bayerns erste Kurfürsten .....	209
Abkürzungen .....	229
Orts- und Personenregister .....	231



## Äbte – Konvente – Kapitel: Verfassungsstrukturen süddeutscher religiöser Institutionen im Mittelalter

### 1. Einleitung

Dieser Text versteht sich als Beitrag zur bayerischen Vormoderne. Er handelt dabei nicht von säkularen Einrichtungen, sondern stellt die Verfassungsstrukturen mittelalterlicher Konvente und Orden in das Zentrum der Untersuchung. Bekanntermaßen ist die *vita religiosa* auch im süddeutschen Raum ein breites Feld in einer unbegrenzten Vielfalt.<sup>1</sup> Dies zeigt sich schon darin, dass bereits im 12. Jahrhundert die Grenzen und Unterschiede zwischen Mönchen, Regular-Kanonikern, Predigern und Eremiten verwischten aufgrund des gemeinsamen Impulses der *vita apostolica*.<sup>2</sup> Bei Untersuchungen der zu Beginn des 13. Jahrhunderts entstandenen neuen Orden, wie beispielsweise der Mendikanten und des Hospitalordens vom Heiligen Geist, sowie der Genese neuer Bewegungen, wie des Birgittenordens und der *Devotio moderna*, dürfen die sogenannten alten Orden nicht vergessen werden; „denn sie leb[t]en ja neben der jüngeren Konkurrenz weiter in einem hochinteressanten, wechselreichen Spannungsfeld von ‚Verfall und Erneuerung‘ bzw. ‚altem Herkommen‘, ‚Tradition‘“ fort. „‚Stagnation‘ und ‚Wandel‘, ‚Dekadenz‘ und ‚Erneuerung‘ haben jeweils innere und äußere, allgemeine und spezielle Gründe“. „Ähnliches gilt für explizite Reformmaßnahmen, bei denen neben ordensinternen Anstößen ganz unterschiedliche äußere Faktoren, wie etwa Päpste, Legaten und Synoden, Bischöfe, Universitäten und vor allem auch territoriale und städtische Obrigkeiten wirksam wurden.“<sup>3</sup>

Um bei diesem weiten Thema der mittelalterlichen *vita religiosa* den Fragestellungen dieses Bandes näher zu kommen, soll im Folgenden untersucht werden, in welche inneren und äußeren Strukturen bayerische religiöse Institutionen eingebunden waren, was für ein Handlungsspielraum den einzelnen Akteuren zukam und inwiefern sie Mitsprache hatten, regierten oder mitregierten.

Deshalb können die im Konzeptentwurf zum vorliegenden Band formulierten „Fragen nach den Formen, Ebenen und Institutionen politischer Repräsentation, Willensbildung, Beratung und Mitbestimmung im Heiligen Römischen Reich“<sup>4</sup> – zeitlich vorverlegt in die Epoche vor 1500 – methodisch zunächst nur durch eine strukturelle Herangehensweise beantwortet werden. Die Zielsetzung und damit die entscheidende Frage, soll sein, inwiefern Strukturen und Mechanismen ausgebildet

<sup>1</sup> In Auswahl: Rolf Kießling, *Kleine Geschichte Schwabens*, Regensburg 2009.

<sup>2</sup> Gert Melville, *Die Welt der mittelalterlichen Klöster. Geschichte und Lebensformen im Vergleich*, München 2012.

<sup>3</sup> Franz Felten, *Wozu treiben wir vergleichende Ordensgeschichte?*, in: Gert Melville / Anne Müller, *Mittelalterliche Klöster und Orden im Vergleich*, Berlin 2007, S. 1–54, hier S. 17–19.

<sup>4</sup> Dieses und das folgende Zitat wurden dem Flyer zum „Tagungskonzept“ entnommen.

wurden, die dann in der Frühzeit, „Vorparlamentarische Repräsentations-, Beratungs- und Mitbestimmungsformen in bayerischen Klöstern“ möglich machten, ja geradezu herausforderten. Somit wird sich auf die Frage: „Wer ‚regierte‘ in bayerischen Klöstern?“ keine eindeutige Antwort finden lassen. Vielmehr soll deutlich werden, welchen Strukturen das „Regieren“ unterlag und ob sich diese Strukturen als Weichenstellungen für die Frühe Neuzeit herauskristallisieren lassen. Daraus ergeben sich für die folgenden Untersuchungen zwei thematische Schwerpunkte:

1. der Einfluss auf die innere Ordnung eines Klosters, das heißt auf die Ordenshierarchie wie Abt, Kapitel und Generalkapitel;

2. die Verfassungsstrukturen beziehungsweise die äußere Verfasstheit eines Klosters, da das Kloster als Subinstitution der Kirche Papst und Bischof unterstand, aber auch weltlicher Obrigkeit wie Kaiser, Herzögen oder städtischer Verwaltung.

## 2. Der Abt

### 2.1 Begriff „Abtsherrschaft“

Zunächst sollen die Abtswahl sowie „Regierung“ respektive Herrschaft des Abtes fokussiert werden. Wie ein Abt seines Amtes walten soll, beantwortet der heilige Benedikt ausführlich in seiner Regel. Die Verfasser von Regelkommentaren waren darauf bedacht, den von Benedikt entworfenen Abtsspiegel so auszulegen, dass sich Äbte ihrem Gewissen verpflichtet fühlten und den Weisungen und Herausforderungen der Benediktregel gerecht wurden. Die Statuten klösterlicher Reformbewegungen beschreiben die Stellung des Abtes als Pflichtenkreis eines mit institutionellen Vollmachten ausgestatteten Amtsträgers, dessen eigentliche Sache es ist, Observanz zum maßgeblichen Gestaltungsprinzip zu machen.<sup>5</sup>

Dies veranlasst Klaus Schreiner in seinem Aufsatz von 2006, den Begriff der „Abtsherrschaft“ einzuführen, die er unter anderem verwirklicht sieht in der:

1. innerklösterlichen Leitungsgewalt,
2. der Einsetzung des Abtes und
3. der weltlichen Herrschaftsausübung.

Hinsichtlich der innerklösterlichen Leitungsgewalt ist die omnipotente Rolle des Abtes in der Benediktregel bekannt: „Benedikt bezeichnete den Abt eines Klosters als ‚Vater‘ („abbas pater“, RB 2,3), auch als ‚geistlichen Vater‘ („pater spiritualis“, RB 49,9), sowie als ‚Arzt‘ („medicus“, RB 27,2) und ‚Hirten‘ („pastor“, RB 27,8), dessen Lehre ‚wie ein Sauerteig der göttlichen Gerechtigkeit die Herzen der Jünger‘ durchdringt (RB 2,5).“<sup>6</sup>

<sup>5</sup> Klaus Schreiner, „Qualis debeat abbas esse“: Symbolische Ausdrucksformen, gedankliche Begründungen und sozialetische Handlungsnormen mittelalterlicher Abtsherrschaft, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige 117, 2006, S. 7–29, hier S. 7.

<sup>6</sup> Hier und im Folgenden nach Schreiner, „Qualis debeat abbas esse“ (wie Anm. 5), S. 8 f.



Entsprechend bezeichnet Schreiner den Abt als „*pater familias*“, der die volle „*patria potestas*“ besaß, um gegenüber seinem Konvent seinen Vorstellungen von regel-treuem Leben Geltung zu verschaffen. Ihm waren die Mönche gehorsamspflichtig, lag doch in seiner Hand deren Sorge für das innere und äußere Leben. Allerdings war er gehalten, in schwierigen Entscheidungssituationen bei seinen Mönchen Rat zu holen und in wichtigen Angelegenheiten die ganze Gemeinschaft der Brüder zusammenzurufen, um sich deren Rat anzuhören (RB 3,1–2).

Doch bereits im spätantiken Mönchtum von Lérins sieht Schreiner eine Veränderung. Der Leiter der klösterlichen Gemeinschaft wurde nun als „*dominus et pater*“ bezeichnet, dessen Amt dazu verpflichtet, „eher mit Liebe zu regieren, als mit Schrecken zu herrschen“. Dem folgten die mittelalterlichen *Consuetudines*, die vom „*dominus abbas*“ sprachen. Diese Wortverbindung erinnert Schreiner „an eine Norm, die von alters her Äbte dazu anhielt, geistliche Vaterschaft auf der einen, gehorsam-gebietende Leitungs-, Gebots- und Strafgewalt auf der anderen Seite miteinander in Einklang zu bringen.“

## 2.2 Abt und Konvent

Auch an die Beziehung des Abtes zu seinem Konvent denkt Benedikt. So tue ein Abt gut daran, in Angelegenheiten, die für das Kloster von grundlegender Bedeutung sind, den Rat der Brüder einzuholen. Habe er dies getan, solle er „die Sache bei sich überlegen und das tun, was er für richtig hält“ (RB 3,2). An das Votum seines Konventes braucht er sich jedoch nicht gebunden zu fühlen. Alles im Kloster sollte, wie Benedikt herausstellt, „*cum voluntate abbatis*“, nach dem Willen des Abtes geschehen (RB 49,10). Wer ohne Geheiß des Abtes, „*sine iussione abbatis*“, eigenmächtig handelt, sollte dafür bestraft werden (RB 67,7). Die Vorbildhaftigkeit Christi erstreckte sich auch auf den Gehorsam, den Mönche ihrem Abt schulden.

Mit dieser Auffassung schrieb Johannes von Kastl in seinem um 1400 verfassten Regelkommentar: „*Tota potestas monasterii ad abbatem pertinet*“, das heißt, dem Abt steht als Leiter des Klosters eine uneingeschränkte Entscheidungsgewalt zu. Johannes fügt aber an: Eine solche Stellung gebe einem Abt nicht das Recht, seine Mönche wie Diener und Knechte („*servi*“) zu behandeln. Ein Abt habe zu respektieren, dass Mönche „*liberi*“, Freie, seien, denen er für seine Gebote und Entscheidungen Rechenschaft schulde. Ein Abt war also kein autoritärer Führer, sondern er hatte Handlungsspielräume.

In der Geschichte nicht nur des Benediktinerordens, sondern auch fast aller anderen Orden gibt es zahlreiche Urkunden, die zeigen, dass Äbte *cum consilio et consensu fratrum* Entscheidungen trafen, vor allem bei Kauf und Verkauf klösterlicher Liegenschaften. In der Wirklichkeit des klösterlichen Alltags gab es aber auch sehr viele Konflikte, die zwischen Äbten und Konventen keinen Frieden aufkommen ließen. Es ging um konkrete Herrschaftsordnungen. So erlebte der Buxheimer Kartäuser Johannes Mickel nachhaltige Sozialdisziplinierung durch seinen Prior, da er einen fortgesetzten Briefwechsel mit seinem früheren Konvent, den Brüdern der Augsburger Benediktinerabtei St. Ulrich und Afra, betrieben hatte, was dem Streben

nach Weltabgeschiedenheit nicht entsprach und daher auch nicht die Billigung seines Priors Ulrich finden konnte.<sup>7</sup> Denn im Unterschied zu den Benediktinern durften Kartäuser Briefe nicht ohne Genehmigung des Priors schreiben oder empfangen; dasselbe galt für Geschenke. Johannes Mickel sollte sich stattdessen gehorsam dem strengeren Ordnungsgefüge unterordnen.

Aufgrund äbtlicher Herrschaft sieht Joachim Wollasch sogar eine Entfremdung zwischen Abt und Konvent: Äbte hatten kraft ihrer im Reich und in der Kirche eingenommenen Stellung Anteil an weltlicher Macht und kirchlicher Gewalt, während den Mönchen nur der regulierte Alltag blieb.<sup>8</sup> Dies bildete ein Spannungsverhältnis zwischen weltlicher Herrschaftsausübung und spiritueller Selbstbehauptung, also ein Strukturmerkmal, das – wie noch zu sehen sein wird – nicht nur benediktinische Ordensexistenz und -verfasstheit betraf.

### 2.3 Abt-Einsetzung

Entscheidend für die „Regierung“ eines Abtes und die „Mitsprache“ des Konventes ist die Einsetzung eines Abtes. Die Ordensregel des hl. Benedikt kennt nur die freie Abtwahl.<sup>9</sup> Im ottonisch-salischen Reichskirchensystem erfolgte jedoch die Einsetzung eines Abtes durch den Eigenkirchenherrn, was sodann durch das mittelalterliche Reformmönchtum cluniazensischer und hirsausischer Prägung entschieden abgelehnt worden ist. Auch war nach dem Bericht des Mönches Udalschalk im Augsburger Benediktinerkloster St. Ulrich und Afra Eginio vom Konvent zum Abt gewählt sowie anschließend von Bischof Hermann geweiht und mit den Insignien der Abtwürde, Ring und Stab, ausgestattet worden.<sup>10</sup> Nachdem Udalschalk selbst am 3. Dezember 1127 zum Abt gewählt worden war (Abt von 1127–1152), ließ er sich in Rom die Gültigkeit seiner Weihen bestätigen, da er sich seines dereinst von Kaiser Heinrich IV. eingesetzten Bischofs nicht mehr sicher sein konnte.<sup>11</sup> Erst mit der Urkunde Papst Alexanders III. vom 6. August 1177 wurde dem Kloster die freie Abtwahl bestätigt – allerdings mit der Formel für bischöflichen Vorbehalt: „salva [...] dyocesani episcopi canonica iustitia“.

<sup>7</sup> Herrad Spilling, Johannes Mickel – Kartäuser oder Benediktiner?, in: Lorenz Söhnke (Hg.) / Oliver Auge (Mitarb.) / Robert Zagolla (Mitarb.), Bücher, Bibliotheken und Schriftkultur der Kartäuser. Festgabe zum 65. Geburtstag von Edward Potkowski (Contubernium 59), Stuttgart 2002, S. 39–64, hier S. 54.

<sup>8</sup> cf. Schreiner, „Qualis debeat abbas esse“ (wie Anm. 5), S. 12.

<sup>9</sup> Alfred Wendehorst, Die Benediktinerabtei St. Petrus und St. Dionysus in Banz (Materialien zur Bayerischen Landesgeschichte 23), München 2009, S. 79; cf. Kassius Hallinger, Das Wahlrecht der Benediktusregula, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 76, 1965, S. 233–245: Nach der Regel Benedikts konnte der Abt vom Konvent durch eine Mehrheit, aber auch durch eine als *sanior pars* („pars quamvis parva congregaionis saniore consilio“) bezeichnete Mitte als Minderheit gewählt werden (c. 64). Der Begriff *elegere* muss nicht im wörtlichen Sinn verstanden werden, sondern konnte auch Zustimmung des Konventes zu einer bischöflichen oder landesherrlichen Designation bedeuten.

<sup>10</sup> Hermann Endrös, Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnisse des Benediktinerstifts St. Ulrich und Afra in Augsburg vom 11. bis zum 17. Jahrhundert, Augsburg 1934, S. 21 Anm. 3.

<sup>11</sup> Endrös, Reichsunmittelbarkeit (wie Anm. 10), S. 21.

Jedoch war die Missachtung der freien Abtswahl geradezu Bestandteil mittelalterlichen Klosterlebens und lieferte mithin kuriose Geschichten. 1360 war im Benediktinerkloster Irsee der Abtstuhl vakant und der Mönch Peter von Baisweil verwaltete das Kloster als „Notbruder“.<sup>12</sup> Vier Jahre später (1364) wurde der Ottobeurer Mönch Johann Weiss dem Kloster als Abt aufgezwungen. Doch weitere fünf Jahre später (1369) drängte der Vater des einstigen „Notbruders“, Gerwig von Baisweil, dem Konvent seinen Sohn Peter von Baisweil als Abt auf, der das Kloster völlig herunterwirtschaftete. Nachdem er sich endlich auf eine Pfarrei zurückgezogen hatte, mischte Peter von Baisweil noch immer mit. Letztlich übertrug er Anna von Ellerbach mit Zustimmung des Bischofs Burkhard von Augsburg, ihres Bruders, die Leitung der Abtei Irsee. Sie hatte bereits die Vogtei über Irsee inne und rettete letztlich das Kloster vor dem völligen wirtschaftlichen Ruin.

Hinsichtlich Kloster Banz legt Alfred Wendehorst dar, dass keine zwiespältigen Wahlen bekannt seien, da der zum Abt Gewählte sich bereits vorher in anderen Klosterämtern bewährt hätte.<sup>13</sup> Allerdings wurde 1408 ein Mönch der Abtei St. Burkard in Würzburg, Eberhard von Schaumberg, durch päpstliche Provision Abt von Banz. Denn bei Männerabteien mit mehr als 100 Kammergulden Jahreseinkünften, wozu Banz gehörte, beanspruchte der Papst seit dem 14. Jahrhundert das Recht, im Vakanzfall selber eine Neubesetzung vornehmen zu dürfen ohne Rücksicht darauf, ob der Konvent bereits eine Wahl vorgenommen hatte. Dies hatte der Pisaner Papst Gregor XII. anzuwenden gewusst.

Im Zuge der Melker Reform verlor auch das Kloster St. Ulrich und Afra wieder sein Recht auf freie Abtswahl, sehr zum Leidwesen des bereits oben erwähnten Johannes Mickel. Denn im Mai 1482 drückte der Augsburger Bischof den ortsfremden Adligen Johannes von Giltlingen als neuen Abt durch, der seit 1458 dem Kloster angehörte, das ist das Jahr, in dem sein Onkel Melchior von Stammheim von Bischof Peter von Schaumberg als Abt eingesetzt worden war.<sup>14</sup> Als die Konventualen im feierlichen Konfirmationsgottesdienst dem neu Gewählten Johannes von Giltlingen ihre bisherigen Ämter übergaben und ihm Gehorsam gelobten, erbat sich Johannes Mickel stattdessen vom anwesenden bischöflichen Vikar die Erlaubnis, St. Ulrich und Afra und den Benediktinerorden verlassen und in die Buxheimer Kartause Mariae Saal eintreten zu dürfen.<sup>15</sup> In seinen Buxheimer Briefen beschreibt der gelehrte Jurist, wie er von der Machtfülle des ulrizianischen Abtammes ausgeschlossen worden war: Er sei „rechtswidrig verletzt“ und „wie eine Mißgeburt verworfen“ worden.<sup>16</sup> Lieber verzichte er auf sein bisheriges Amt als Prior, das bei weitgehender Hand-

<sup>12</sup> Walter Pötzl, Die Geschichte des Klosters Irsee im Mittelalter – ein Überblick, in: Das Reichsstift Irsee. Vom Benediktinerkloster zum Bildungszentrum. Beiträge zur Geschichte, Kunst und Kultur (Beiträge zur Landeskunde von Schwaben 7), Weißenhorn 1981, S. 9–17, hier S. 12 f.

<sup>13</sup> Wendehorst, Benediktinerabtei (wie Anm. 9), S. 80.

<sup>14</sup> Kritische Äußerungen über Verhaltensweisen seines Abtes Johannes von Giltlingen hat hinterlassen: Wilhelm Wittwer, *Catalogus abbatum monasterii ss. Udalrici et Aefrae Augustensis*, in: Anton von Steichele (Hg.), *Archiv für die Geschichte des Bisthums Augsburg*, Bd. 3, Augsburg 1860, S. 393 f. und S. 408.

<sup>15</sup> Spilling, Johannes Mickel (wie Anm. 7), S. 44 f.

<sup>16</sup> Ebd., S. 48.

lungsfreiheit ein hohes Maß an Machtbefugnis bietet, als dass er sich seines ehemaligen Mitbruders und Freundes, Johannes von Giltlingen, unterstellt. Außer seinem Macht- und Mitspracheverlust nimmt er die eintönige Kost, die kärgliche Einrichtung seiner Zelle und die endlosen, einsamen Gebetsstunden in Kauf, die in starkem Gegensatz zu seinem bisherigen Ordensleben stehen, zumal die Augsburger Benediktiner nicht nur gutes Essen und Wohnen gewöhnt waren, sondern sie pflegten auch den Verkehr mit ihren Verwandten und Freunden in der Stadt sowie den Umgang mit lesehungrigen Bürgern, denen sie ihre Bibliothek geöffnet hatten.<sup>17</sup>

## 2.4 Weltliche Herrschaftsausübung

Unterschied das frühe Mönchtum noch zwischen spiritueller Aufgabe und weltlicher Herrschaft, so entstand in der Folgezeit der Anspruch, dass der Lebensunterhalt gesichert sein musste, um dem Heilsanspruch der christlichen Kirche und ihrer Klöster nachkommen zu können.<sup>18</sup> Der mit Herrschaft verbundene zeitliche Wohlstand der Klöster, ihre *prosperitas temporalis*, stellte keinen Widerspruch zur *vita apostolica* dar, sondern bildete deren fundamentale Grundlage.<sup>19</sup>

Im späten Mittelalter und zu Beginn der frühen Neuzeit waren es innerkirchliche Reformkräfte – Franziskanertheologen, Hussiten sowie reformatorisch eingestellte Theologen und Chronisten – die den von Jesus geforderten Herrschaftsverzicht der Kleriker und Mönche einklagten. Wilhelm von Ockham erklärte kategorisch: Die Nachfolge Christi schließe weltliche Herrschaft („regnum temporale“) aus.

Diese Kirchenkritik ging davon aus, dass Äbte und Äbtissinnen bereits zu einem großen Teil freie Regenten über ihre Klöster und Stifte sowie über Pachthöfe, Dörfer, Märkte und damit Herrscher eines kleinen Territoriums geworden waren. Damit kamen ihnen Verwaltungsaufgaben mit ihren Amtsträgern zu, sie hielten Hof in ihren Prälaturen – was aber nur gefreite Äbte betraf<sup>20</sup> –, und sie kamen ihren Repräsentationspflichten nach.

Beispielsweise lebten die Zisterzienserinnen von Oberschönenfeld keinesfalls in geistlicher Abgeschiedenheit. Das Kloster hatte durch Stiftungen und Zustiftungen zunehmend Besitzerweiterungen erfahren und versuchte nun seine Besitzungen durch Tausch, Kauf und Verkauf zu arrondieren, das heißt zu einem möglichst zusammenhängenden Territorium auszubauen.<sup>21</sup> Die Oberschönenfelder Schwestern waren darin durchaus erfolgreich, da ihr Besitz weniger weit gestreut war als es bei

<sup>17</sup> Herrad Spilling, Johannes Mickels Beschäftigung mit Wissenschaft und Literatur, in: Söhnke / Auge / Zagolla, Bücher, Bibliotheken und Schriftkultur (wie Anm. 7), S. 325–381, hier S. 326 f. Zum Lebenslauf mit Jura-Studium in Leipzig siehe ebd., S. 326.

<sup>18</sup> Schreiner, „Qualis debeat abbas esse“ (wie Anm. 5), S. 26.

<sup>19</sup> Ebd., S. 27.

<sup>20</sup> Philip Hofmeister, Gefreite Abteien und Prälaturen, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 50, 1964, S. 127–248.

<sup>21</sup> Gertrud Thoma, Ökonomie und Verwaltung in mittelalterlichen Frauenkonventen in Süddeutschland, in: Eva Schlotheuber / Helmut Flachenecker / Ingrid Gardill (Hg.), Nonnen, Kanonissen und Mystikerinnen – religiöse Frauengemeinschaften in Süddeutschland (Studien zur Germania sacra 31), Göttingen 2008, S. 297–316, hier S. 308.

den Zisterzen der Brüder mit ihren ausgedehnten Grangien der Fall gewesen ist. Allerdings waren die dem Orden inkorporierten Zisterzienserinnenklöster in der Eigenständigkeit ihrer Verwaltung insofern eingeschränkt, als sie einem Weisungsabt, *pater immediatus*, unterstellt waren, der als Visitator fungierte und sich in Wirtschaftsfragen einschaltete.<sup>22</sup> So war er auch bei Besitzveränderungen und Finanzgeschäften zu konsultieren wie eben auch bei der Aufgliederung der Verwaltung des im Laufe der Zeit angewachsenen Besitzes: Die näher zu Oberschönenfeld gelegenen Liegenschaften erhielten mit dem „Oberen Gericht“ ihren Schwerpunkt in Gessertshausen und die nördlichen Besitzungen mit dem „Unteren Gericht“ in Altenmünster. Das Oberschönenfelder Kloster war Grundherr in seinem Gebiet und übte die niedere Gerichtsbarkeit aus. Staatsrechtlich stand es, in der habsburgischen Markgrafschaft Burgau gelegen, unter direkter markgrafschaftlicher Landeshoheit, sowie ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts als burgauischer Insasse unter der Herrschaft des Hochstifts Augsburg. Die Zisterzienserinnen lebten also – wie Gertrud Thoma tiefergreifend ausführt – keineswegs weltabgewandt, sondern erfüllten außerhalb ihres Klosters weltliche Aufgaben: „Zum einen erforderten die ebengenannten Besitzerweiterungen, Grundstücksgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten – trotz des Kaisheimer Visitators – ein dichtes Netz an Außenkontakten, zum anderen schuf die kontinuierliche Ausübung grund- und gerichtsherrschaftlicher Befugnisse ein facettenreiches, durch wechselseitige Abhängigkeiten gekennzeichnetes Beziehungsgeflecht zwischen klösterlicher Obrigkeit und überwiegend bäuerlichen Untertanen. In diesem System fungierte Oberschönenfeld als Grundbesitzer und -verpächter, als Rechtsinstanz und Normengeber, als Wirtschaftsunternehmen und Sozialverbund – kurz als exekutives Zentrum eines überschaubaren, regional ausgerichteten Organismus, der – aus der Perspektive der Neuzeit betrachtet – zahlreiche Merkmale frühmoderner Staatlichkeit in sich trug.“<sup>23</sup>

Im Unterschied zur Wirtschaftsform der Zisterzienserinnen war für die selbständigen Benediktinerinnenabteien kennzeichnend, dass sie die Güterverwaltung vollständig aus eigener Hand betrieben. Als „besonders erfolgreiche Akteurin“ benennt Gertrud Thoma die Äbtissin Kunigunde von Schonstett auf Frauenchiemsee.<sup>24</sup> Vom Vogt des Klosters, dem Herzog von Niederbayern, erwirkte sie wichtige Privilegien: die Bestätigung der niederen Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern, das Recht, ihre Klostergüter selbst zu verstiten und Pröpste und Pfleger nach Belieben ein- und abzusetzen. Ebenso erwirkte sie das Privileg gegen Verkäufe von Klostergut durch Lehenehmer und gegen Zwangsverpfändung. Darüber hinaus besaßen die Benediktinerinnen eigene Pfründe sowie Einkünfte aus Privatbesitz; dies wurde erst Mitte des 15. Jahrhunderts mit der Melker Reform in Frage gestellt.

Auch St. Ulrich und Afra hatte im Hochmittelalter umfangreichen Streubesitz in Oberbayern und Ostschwaben erlangt. Trotz seiner Lage in der Reichsstadt sowie seiner Abhängigkeit vom Bischof und Hochstift gelang es dem Kloster durch geschickte Geschäftspolitik in bestimmten Regionen seine Besitzungen zu arrondieren und Ter-

<sup>22</sup> Thoma, *Ökonomie* (wie Anm. 21), S. 308.

<sup>23</sup> Ebd., S. 308.

<sup>24</sup> Ebd., S. 303.

ritorium aufzubauen. Auch strebte es danach, die Hochgerichtsbarkeit zu erlangen, was aber nicht gelang: Auf den Allgäuer Besitzungen verblieb diese bei den Rotenfesler Landesherrn und auf den bayerischen Gebieten bei den Wittelsbachern.<sup>25</sup> Der Streit um die Hochgerichtsbarkeit in Haunstetten war bereits ein neuzeitliches Phänomen und wurde vom Reichshofrat letztlich nicht entschieden.

### 3. Generalkapitel

Neben Abt und Konvent war das Generalkapitel ein konstitutionelles Element der Ordenshierarchie.<sup>26</sup> Im 12. und, noch tiefergreifend, im 13. Jahrhundert lernten religiöse Orden, „verschriftlichte Ordnungsmodelle“ im Konsens zu entwerfen und mit einem Geltungsanspruch zu verbinden, das heißt, es entstanden Ordensregeln, *Consuetudines*, *Statuten et cetera*. Es wurde auch ein alle Mitglieder repräsentierendes Gremium eingesetzt und mit der *plena potestas* ausgestattet, um eine grundlegende normative Ordnung zu schaffen, die für alle, das Ordensleben relevante Bereiche gelten sollte. Dieses oberste Gremium, *capitulum generale*, war ein hochrationalisiertes Verfahren, das die Veränderung der Verfassung in ihren als flexibel gekennzeichneten Teilen erlaubte und die Durchsetzung der Beschlüsse in den Klöstern durch Visitatoren überwachen ließ.<sup>27</sup>

Sehr schwierig ist es, einen Überblick darüber zu gewinnen, wie viele berechnete beziehungsweise geladene Äbte süddeutscher Klöster jährlich zum Generalkapitel ihres Ordens, das zumeist im weit entfernten Mutterkloster stattfand, tatsächlich auch dorthin gereist sind. Meinem ersten summarischen Überblick folgend, würde ich eine unregelmäßige Reisetätigkeit und damit eine eingeschränkte Wahrnehmung des ordensspezifischen Mitspracherechtes konstatieren. Das Rechnungsbuch der Zisterze Kaisheim zeigt, wie die Ordensvisitation durch dieses schwäbische Mutterkloster in der Praxis organisiert wurde und macht deutlich, dass sowohl der Abt wie auch die Tochterklöster mehr auf die Filiation als auf den ganzen Orden ausgerichtet waren. So nahm der Kaisheimer Abt jedes Jahr die beschwerliche Arbeit der Visitation auf sich, vernachlässigte jedoch seine Besuche auf dem alljährlichen Generalkapitel im burgundischen Cîteaux. Denn mit zunehmender Verbreitung und Größe des Ordens war das Generalkapitel nicht mehr im Stande, alle Sachverhalte selbst zu prüfen, wodurch weitreichende Vollmachten auf die Visitatoren verlagert wurden; dies machte die Visitation zu einer „Angelegenheit zwischen Vaterabt und Filiale“. Das

<sup>25</sup> Endrös, Reichsunmittelbarkeit (wie Anm. 10), S. 127; zuletzt auch Wilhelm Liebhart, Geistliche Herrschaft in Mittelschwaben. Häder und das Benediktinerkloster St. Ulrich und Afra, in: René Brugger / Bettina Mayer / Monika Schiel (Hg.), Kirche – Kunst – Kultur: geschichts- und kunsthistorische Studien im süddeutschen Raum und angrenzenden Regionen. Festschrift für Walter Pötzl zum 75. Geburtstag, Regensburg 2014, S. 433–450, hier S. 436.

<sup>26</sup> Vgl. Florent Cygler, Das Generalkapitel im frühen Mittelalter: Cisterzienser, Prämonstratenser, Kartäuser und Cluniazenser (*Vita regularis*. Ordnungen und Deutungen religiösen Lebens im Mittelalter 12), Münster i. W. 2002.

<sup>27</sup> Hierzu ausführlich Jörg Oberste, Visitation und Ordensorganisation: Formen sozialer Normierung, Kontrolle und Kommunikation bei Cisterziensern, Prämonstratensern und Cluniazensern (12.–frühes 14. Jahrhundert) (*Vita regularis*, Ordnungen und Deutungen religiösen Lebens im Mittelalter 2), Münster 1996.

Generalkapitel des Ordens griff nur noch in schwierigen Fällen ein und ermöglichte auf diese Weise den Vateräbten eine größere Machtposition.<sup>28</sup>

Wenn die Teilnahme der Äbte auf den Generalkapiteln doch erfolgte, konnte die Einhaltung der dort getroffenen Beschlüsse auch völlig vergeblich sein. Auf dem von Kardinal Nikolaus von Kues geleiteten Provinzialkapitel der Benediktinerklöster innerhalb der Mainz-Bamberger Kirchenprovinz im Kloster St. Stephan in Würzburg am 23. Mai 1451 verpflichtete dieser die 70 anwesenden Äbte, unter ihnen auch Eberhard II. von Banz, zur Annahme seiner Reformdekrete und drohte harte Sanktionen bei Verstößen an.<sup>29</sup> Auf dem Nürnberger Provinzialkapitel 1459 richtete Eberhard von Venlo, Abt von St. Jakob in Mainz, an die versammelten Äbte die Mahnung, die Reformvorschriften des Nikolaus von Kues endlich umzusetzen; unter denen, die dies versprachen, befand sich auch der Abt von Banz. Doch Erfolge blieben aus, weil Versprechungen nicht eingehalten und Reformversuche durch das Adelsprinzip blockiert wurden.

#### *4. Äußere Verfassung: Beziehungen zu Bischof, Papst, Reich und Stadt*

Durch die jeweilige Rechtsstellung des einzelnen Klosters gegenüber dem Diözesan wurden nicht nur die Jurisdiktionsgewalt des Bischofs gegenüber dem Kloster bestimmt, sondern auch dessen Eingreifen in die Beziehungen zu Ordensinstanzen. Hierzu jeweils ein Beispiel:

Per Gründungsstatut war der Zisterzienserorden exempt von der bischöflichen Jurisdiktion, weshalb die Zisterzen zähen Widerstand leisteten, als versucht wurde, sie stärker in den Diözesanverband einzubeziehen. Dies dürfte nach Elke Goez für Bischof Otto von Freising († 1158) ein Hauptgrund gewesen sein, in seinem Bistum kein Zisterzienserkloster einzurichten, obwohl er selbst in Morimond Zisterziensermönch und vielleicht sogar für kurze Zeit Abt gewesen ist.<sup>30</sup>

Den Ordensinstanzen der Franziskaner unterwarf Bischof Degenhard von Augsburg die Dillinger Tertiarrinnen. Wie aus deren Satzungsurkunde von 1303/07 hervorgeht, unterstellte der Bischof die Tertiarrinnen dem Provinzial der Straßburger Provinz der Minderen Brüder.<sup>31</sup> Da die Provinz in sechs Kustodien eingeteilt war, wurden sie hier dem Kustos von Bayern zugeordnet. Dieser, gemeinsam mit der Äbtissin, überwachte die Regeleinhaltung der Schwestern.

In der Beziehung des einzelnen Klosters zum Papst war ein enges römisches Schutzverhältnis unerlässlich, das in Formulierungen wie „abbas et conventus mo-

<sup>28</sup> Julia Bruch, *Die Zisterze Kaisheim und ihre Tochterklöster. Studien zur Organisation und zum Wirtschaften spätmittelalterlicher Frauenklöster. Mit einer Edition des „Kaisheimer Rechnungsbuches“ (Vita regularis. Editionen 5)*, Berlin 2012, S. 13.

<sup>29</sup> Wendehorst, *Benediktinerabtei* (wie Anm. 9), S. 57.

<sup>30</sup> Elke Goez, *Pragmatische Schriftlichkeit und Archivpflege der Zisterzienser: Ordenszentralismus und regionale Vielfalt, namentlich in Franken und Altbayern (1089–1525) (Vita regularis. Ordnungen und Deutungen religiösen Lebens im Mittelalter 17)*, Münster 2003, S. 22. Außerhalb seines Bistums jedoch wirkte Otto von Freising bei der Einrichtung der Zisterze Heiligenkreuz bei Wien mit.

<sup>31</sup> Lioba Schreyer, *Geschichte der Dillinger Franziskanerinnen*, 2 Bde., Remlingen 1982, Bd. 1, S. 29.

nasterii (Sancti Udalrici) ad Romanam ecclesiam nullo medio pertinentis“ zum Ausdruck kam. Die Vielzahl weiterer Privilegientypen war in der Diplomatik wohl-bekannt. Auch kam es immer wieder zu Interpolationen und Urkundenfälschungen im großen Stil, wie die staufischen Reformprivilegien im *Chronicon Ursbergense* belegen.<sup>32</sup> Gerade die Zisterzienser verteidigten energisch ihre Sonderstellung mittels echter und gefälschter Diplome, die immer wieder erbeten, in beträchtlicher Zahl ausgestellt und sorgfältig auf Dauer archiviert wurden. Appellationen an den Papst – insbesondere bei Auseinandersetzungen mit dem Diözesan – waren damals an der Tagesordnung und auch umgekehrt waren die „reformerischen Eingriffe“ des Papstes sowie sein Zugriff auf Leitungspositionen und Pfründe, vor allem in Zeiten des Benefizialwesens, bekannt.

Noch immer fehlen gerade für die Beziehungen der Klöster zu den weltlichen Gewalten vergleichende Untersuchungen – wie die Inanspruchnahme für vielfältige Zwecke, Reformeingriffe, die Problemkomplexe um die „Vogtei“ oder die vielschichtigen Beziehungen zur städtischen Welt. Interessant sind hierbei die unterschiedlichen Geschicke verschiedener Niederlassungen desselben Mönchordens, wie beispielsweise die der Zisterzienser im fränkisch-altbayerischen Raum: „Ebrach wurde in einem Raum gegründet, wo der konsequente Ausbau der Landesherrschaft fehlte, infolge hatte es sich gegen die Bischöfe von Würzburg zu behaupten; Heilsbronn wurde frühzeitig von den hohenzollerischen Burggrafen von Nürnberg dominiert; Langheim geriet unter die Kontrolle der Bischöfe von Bamberg; Aldersbach und Waldsassen wurden Schutzklöster der bayerischen Herzöge und Pfalzgrafen aus dem Hause Wittelsbach, die sich auch nicht die Herrschaft der von ihnen in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts gegründeten Zisterzen Fürstenfeld, Fürstenzell und Gotteszell aus der Hand nehmen lassen wollten.“<sup>33</sup> Doch es gab auch Landesherrn, die freiwillig auf ihre Rechte verzichteten. Offensichtlich ein „Startup-Paket“ schnürte der Landesherr Herzog Georg der Reiche von Niederbayern-Landshut in seiner Stiftungsurkunde für das Birgittenkloster von Altomünster, worin er das neue Kloster von allen weltlichen Lasten wie Steuer, Kriegshilfe, Scharwerk, Jagdhilfe sowie Berherbergung herzoglicher Beamter befreit und alle Besitzrechte bestätigt.<sup>34</sup>

Bekanntermaßen vielfältig und unterschiedlich intensiv waren die Beziehungen der Klöster zum König- und Kaisertum. Einerseits gab es Klöster wie das landsässige Banz, die mit der Reichsgeschichte kaum verflochten sind,<sup>35</sup> was sich daran erkennen lässt, dass sich die Herrscherdiplome auf Besitz- und Urkundenbestätigungen beschränken.<sup>36</sup> Andererseits gab es Klöster, die um eine reichspolitische Rolle und Mitsprache rangen. Die sogenannte Reichsunmittelbarkeitsverleihung hatte St. Ulrich und Afra im Jahr 1323 durch Ludwig den Bayern erreicht; weitere Annäherungen

<sup>32</sup> Michael Oberweis, Die Interpolationen im *Chronicon Ursbergense*: quellenkundliche Studien zur Privilegiengeschichte der Reform-Orden der Stauferzeit (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissanceforschung 40), München 1990.

<sup>33</sup> Goetz, *Pragmatische Schriftlichkeit* (wie Anm. 30), S. 25.

<sup>34</sup> Wilhelm Liebhart, *Altbayerisches Klosterleben: das Birgittenkloster Altomünster 1496–1841*, St. Ottilien 1987, S. 10.

<sup>35</sup> Wendehorst, *Benediktinerabtei* (wie Anm. 9), S. 57.

<sup>36</sup> Ebd., S. 93.



an das Reich erfolgten mit König Ruprecht (1400–1410), und Kaiser Maximilian I. lud im Jahr 1514 erstmals auf den Reichstag. Wie Wilhelm Liebhart ausführte, legte der Abt Jakob Köplin seinem Schreiben vom 5. April 1557 an Fürstbischof Otto Truchsess von Waldburg zahlreiche kaiserliche und päpstliche Privilegienabschriften bei, um zu zeigen, dass seine Abtei von geistlicher und weltlicher Gewalt exemt sei; weitergebracht hatte es ihn jedoch nicht (Vertrag von 22. August 1557).<sup>37</sup>

Mit welcher Willenskraft ein Kloster seine erlangten Privilegien verteidigte und immer wieder legitimieren ließ, zeigt die 1531 von dem Zisterzienser Johannes Knebel verfasste Chronik der Reichsabtei Kaisheim.<sup>38</sup> Demnach ließen die Äbte keine Gelegenheit aus und keine Reise war ihnen zu weit, um sich die Gründungs- und Freiheitsprivilegien ihres Klosters bestätigen zu lassen. So fuhr man zu Reichstagen und anderen Hoftagen, um sich die Bestätigungen vom Eichstätter und Freisinger Diözesan erteilen zu lassen. Dieses Werk ist per se *die* legitimatorische Geschichte Kaisheims und endet als eigentlich unvollendetes Werk mit der Aufzählung der Rechte Kaisheims in zwölf Artikeln. – Aufgrund der Anlage eines solchen Werkes stellt sich natürlich die Frage, wie es der Reichsabtei Ottobeuren widerfahren konnte, aufgrund einer Benediktbeurer Urkunde irrtümlich nahezu 300 Jahre (1356–1624) lang unter bischöflicher Vogtei gestanden zu haben.<sup>39</sup>

Im Unterschied zu Kaisheim und St. Ulrich und Afra, die in der frühen Neuzeit die Reichsstandschaft erhielten, blieben andere Klöster wie Tegernsee oder Banz landsässig. Doch während Tegernsee „steuer, hülff und gelt“ an die Wittelsbacher entrichtete, geriet Banz in vielfache Konflikte zwischen Würzburg als seinem Diözesan und Bamberg als seinem Landesherrn. Dabei hat sich das Kloster nicht nur im Falle der *res mixtae* je nach Gelegenheit auf eine der beiden Seiten gestellt, um die tatsächlichen oder vermeintlichen Übergriffe der anderen Seite zurückzuweisen und die eigenen Interessen zu wahren.<sup>40</sup>

Ein weiteres Thema sind die Stadtklöster, wo insbesondere die monastischen Wirtschaftsressourcen Begehrlichkeiten weckten. Ein Beispiel ist das jüngste Nürnberger Stadtkloster, nämlich die 1380 gegründete Kartause Marienzell. Sie lag an der Stadtmauer, verfügte außerhalb der Stadt über Besitzungen und war mit dem städtischen Wirtschaftsleben eng verflochten. Dem zunehmenden Einfluss des Rates konnte sich die Kartause kaum entziehen. So war ein vom Rat eingesetzter „Pfleger“ (*provisor*) dem „Schaffer“ (*procurator*), dem Verwalter der Kartause seitens des

<sup>37</sup> Wilhelm Liebhart, Sankt Ulrich und Afra: Aspekte aus der Geschichte des Klosters. Vortrag bei einer Tagung der Katholischen Akademie Augsburg, Augsburg 1983, S. 17 f.

<sup>38</sup> Franz Hüttner (Hg.), Chronik des Klosters Kaisheim, verfasst vom Cistercienser Johann Knebel im Jahre 1531 (Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart 226), Tübingen 1902. Nach dem Aussterben der Grafen von Lechsgemünd beerbten diese die Wittelsbacher. Obwohl 1316–1346 Ludwig der Bayer mit acht Urkunden, 1370 Karl IV. sowie 1417 die Konzilsväter von Konstanz entschieden für Kaisheim eintraten und die Reichsunmittelbarkeit der Abtei festgeschrieben wurde, vermochte das Kloster erst im 17. Jahrhundert seine Landeshoheit durchzusetzen. Siehe Wolfgang Wüst, Reichsidee in der Ikonographie der „Suevia Sacra“, in: Rainer A. Müller (Hg.), Bilder des Reiches (Irseer Schriften 4), Sigmaringen 1997, S. 189–222, hier S. 194.

<sup>39</sup> Dazu zuletzt ausführlich Ulrich Faust, Abtei Ottobeuren, geschichtlicher Überblick: 764 bis heute, Lindenberg 2013.

<sup>40</sup> Wendehorst, Benediktinerabtei (wie Anm. 9), S. 97.

Konvents, beigeordnet und kontrollierte das klösterliche Wirtschaften.<sup>41</sup> Bezüglich St. Ulrich und Afra war, laut Rolf Kießling, „an eine Pflugschaft (hier) nicht zu denken, dazu waren sie selbst von ihrer Tradition her viel zu sehr herrschaftlich orientiert.“<sup>42</sup> Dennoch entwickelte sich ein enges Verhältnis zur Stadt, das sich nicht zuletzt darin manifestierte, dass die Reichsstadt im kaiserlichen Auftrag seit 1417 den Afterschutz über das Kloster ausübte und die Abtei seit 1433 das Augsburger Bürgerrecht besaß.<sup>43</sup> Gerade aus der Bürgerrechtsannahme resultierte eine teils juristische Vertretung der Stadt zugunsten klösterlicher Interessen, beispielsweise konnte die Stadt, falls es zu gerichtlichem Vorgehen gegen den Abt und seine Leute gekommen war, diese Fälle aufgrund ihrer Privilegien vor das Stadtgericht ziehen.

Bürgerliche und städtische Mitsprache erfolgte durch die seit 1284 belegte Zechpflege und die 1440 ins Leben gerufene Ulrichsbruderschaft. Hand in Hand mit der Reform des Klosterlebens scheint auch eine Erneuerung der Baulichkeiten im Kloster erfolgt zu sein.<sup>44</sup> Hierzu waren nicht nur die gestärkten wirtschaftlichen Voraussetzungen wichtig, sondern auch das Stifterverhalten. Dies zeigt, dass für St. Ulrich und Afra insgesamt ein großes Interesse bestand und dass sich gerade jene Familien besonders häufig unter die Förderer bei den Benediktinern einreihen, deren wirtschaftliche Erfolge noch nicht vollständig eine gesellschaftliche Rangerhöhung nach sich gezogen hatten.<sup>45</sup> Zudem partizipierte die ganze Stadt am neuerwachten Traditionsbewusstsein der reformierten Benediktiner, als im Zuge des zweiten Neubaus der Ulrichskirche der Simpertuskult propagiert wurde.<sup>46</sup> Und nicht nur durch die führende Rolle der Bischöfe avancierte das Kloster zu einem wichtigen Reformzentrum und „Hort humanistischer Gelehrsamkeit“, sondern auch dadurch, dass der Rat seinen Einfluss behalten wollte und die Durchführung der Reform mit allem Nachdruck vorantrieb.<sup>47</sup>

<sup>41</sup> Andreas Laubinger, Die Kartause Marienzelle und das Nürnberger Patriziat, in: Claudia Dobrinski u.a. (Hg.), Kloster und Wirtschaftswelt im Mittelalter (Mittelalterstudien 15), München 2007, S. 125–169, hier S. 126.

<sup>42</sup> Rolf Kießling, Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im 14. und 15. Jahrhundert (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg = Schriftenreihe des Stadtarchivs Augsburg 19), Augsburg 1971, S. 131.

<sup>43</sup> Kießling, Bürgerliche Gesellschaft (wie Anm. 42), S. 131.

<sup>44</sup> Franz Bischof, St. Ulrich und Afra in Augsburg – Ein benediktinisches Großbauprojekt im städtischen Kontext, in: Bruno Klein / Katja Schröck / Stefan Bürger (Hg.), Kirche als Baustelle. Große Sakralbauten des Mittelalters. Köln 2013, S. 299–312, hier S. 301 f.; durch den seit 1467 zu planenden Neubau der Klosterkirche.

<sup>45</sup> Ebd., S. 301, in Auswertung von Kießling, Bürgerliche Gesellschaft (wie Anm. 42).

<sup>46</sup> Bischof, Großbauprojekt (wie Anm. 44), S. 306 f. Ein besonderes Augenmerk beim zweiten Neubau der Ulrichskirche scheint man auf die Neugestaltung der Ruhestätte des hl. Simpertus gerichtet zu haben, dessen Gebeine man 1491 wiederentdeckt und ein Jahr später in feierlicher Translatio in einem neuen Grab geborgen hatte. Bereits 1468 war auf das Betreiben des Bischofs und des Klosters dessen Heiligsprechung erfolgt. Danach wurde dann besonders unter Abt Johannes von Giltlingen (1474–1496) der Simpertuskult propagiert.

<sup>47</sup> Kießling, Bürgerliche Gesellschaft (wie Anm. 42), S. 296 f.

### 5. Resümee

Es ging um die Frage, wer „regiert“ in einem Kloster und wie sahen die inneren und äußeren Verfassungsstrukturen aus, in die ein Kloster eingebunden war. Damit habe ich zu zeigen versucht, in welchem Rahmen Mitsprache möglich gewesen ist, beziehungsweise wo die Schnittmengen des kommunikativ Vermittelbaren gelegen haben. Als Ergebnis kann das Verständnis einer vielfach geteilten Herrschaft gesehen werden. Infolge der Kleinteiligkeit der Herrschaftsbereiche stieß man schneller aneinander und es gab weniger Mittel, sich dauerhaft durchzusetzen. So existierten Strukturen relativer Gleichwertigkeit, in denen man sich zu behaupten hatte. Ein einfaches Beispiel: Ein Bischof konnte mächtiger sein als ein Abt, aber auch ein Abt konnte gleichwertig oder sogar mächtiger sein als der Bischof. Verfassung hieß im Mittelalter eben noch, dass Kompetenz verteilt wird. Es handelte sich um ein Denken und Handeln in Hierarchien, wobei es auch um konstitutionelle Elemente ging. Der Trend zur Verdichtung und Zentralisierung nahm im Spätmittelalter zu. Für die frühe Neuzeit sind dann strukturelle Auswirkungen auf die Klosterlandschaften zu erkennen in einem Nebeneinander konkurrierender Rechte und Herrschaftsverhältnisse sowie in der Langlebigkeit dysfunktionaler Elemente – aber dies betrifft bereits die Epoche der Säkularisation.

